

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide auf der Sitzung am 25.05.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.10.2015 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung vom 01.10.2015 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: A-O, R, S, U-Y. Für diese Bereiche gelten die Regelungen des Gestaltungsplans, der als Anlage zu dieser Satzung beschlossen wurden.

§ 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: A-O, R, S, U-Y. Für diese Bereiche gelten die Regelungen des Gestaltungsplans, der als Anlage zu dieser Satzung beschlossen wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, den 22.07.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide

Jan Roßmanek, Pastor

Jochen Weber, Pastor

Vorsitzender Kirchengemeinderat

-Siegel-

Vorsitzender Friedhofsausschuss

Die vorstehende Satzung

1. wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 25.05.2021
 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.06.2021
 3. wurde im Stormarner Tageblatt am 24.07.2021 bekannt gegeben.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung mit vollem Wortlaut unter der Internetadresse: www.indekark.de und www.bargteheider-friedhof.de dauerhaft eingesehen werden kann.

Gestaltungsplan

Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der Satzung des Friedhofs Bargteheide und gelten für die jeweils aufgeführten Grabfelder.

Inhaltsübersicht:

- Gestaltungsvorschrift Nr. 1** für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten der Grabfelder
A, B, C, D, E, EGI, EGII, EGIII, F, H, I, K, L, M, O, S, U, V, W, X
- Gestaltungsvorschrift Nr. 2** der Urnenstelen E-I
- Gestaltungsvorschrift Nr. 3** für das Grabfeld G (Apfelhain) für Sargbestattungen
- Gestaltungsvorschrift Nr. 4** für das Grabfeld G-I (Apfelhain) für Urnenbestattungen
- Gestaltungsvorschrift Nr. 5** für Urnengrabstätten im naturnahen Bereich R-I, R-II und N-I
- Gestaltungsvorschrift Nr. 6** für Sarggrabstätten im naturnahen Bereich N
- Gestaltungsvorschrift Nr. 7** für Urnenwahlgrabstätten W-I
- Gestaltungsvorschrift Nr. 8** für Urnenwahlgrabstätten W-IA (Himmlisches Beet)
- Gestaltungsvorschrift Nr. 9** für Urnenwahlgrabstätten X-I und Y-I (Urnengarten)

Gestaltungsvorschrift Nr. 1

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabfelder: A, B, C, D, E, EGI, EGII, EGIII, F, H, I, J, K, L, M, O, S, U, V, W, X

Bei den oben genannten Grabstätten des Geltungsbereichs dieser Gestaltungsvorschrift kann zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Nutzungsrechts zwischen Gräbern mit bodendeckender, lockerer Bepflanzung und Gräbern in Rasenlage gewählt werden. Eine Ausnahme gilt auf Feld X: hier sind nur Rasengrabstätten zulässig.

Bepflanzungsmaß: je Grabbreite bis zu 1,20 m x mindestens 3,00 m, für Grabstätten im Grabfeld EGI gilt das Maß 1,20 m x mindestens 1,80 m.

Nicht zugelassen sind bei einer Wahlgrabstätte mit Pflanzbeet und Heckeneinfassung: Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art einschließlich Hecken mit mehr als 50 cm Höhe, sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen u.ä.

Bepflanzungsmaß Rasenwahlgrabstätte: je Grabbreite 1,20 m x 1,20 m ab hinterer Begrenzung – Gestaltung: 1/3 Bepflanzungsfläche und 2/3 Rasenfläche.

Nicht zugelassen, sind bei einer Rasenwahlgrabstätte:

Bäume und großwüchsige Sträucher, Hecken mit mehr als 30 cm Höhe, sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen und Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen u.ä.

Ebenso ist es nicht zulässig, Behälter auf die Rasenflächen zu stellen, Balkonkästen oder Kunststoffbehälter (z. B. Spindeln) als Schalen zu benutzen.

Alle Einfassungen sind genehmigungspflichtig, ausgenommen pflanzliche.

Eine Belegung mit Kiesel ist bei Wahlgrabstätten wie auch bei Rasenwahlgrabstätten nur im Bereich, der für eine Bepflanzung vorgesehen ist, im Flächenmaß von 1 m² je Grabbreite zulässig. Versiegelnde Unterlagen sowie die Einbringung oder Legung von Kunststofffolien sind nicht erlaubt.

Zur Wahrung eines würdevollen und einheitlichen Erscheinungsbildes des Friedhofs, erfolgt bei Rasenwahlgrabstätten die Anlage des Rasens, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Diese Leistung ist für die jeweils nutzungsberechtigte Person gebührenpflichtig. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage nach einer Bestattung, die Beseitigung von Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, beispielsweise das Beheben von Einsenkungen.

Gestaltungsvorschrift Nr. 2

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld E-I (Urnenstelen)

Die Gesamtanlage mit seiner Bepflanzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Änderungen oder Ergänzungen der Bepflanzung durch die Grabnutzer sind nicht zulässig. Dasselbe gilt auch für die Unterhaltung der Anlage.

Die Grabkammer hat ein Außenmaß von 0,40 m x 0,40 m x 0,40 m. Die Grabstätte ist als Partner-Wahlgrabstätte für 2 Urnen-Bestattungen angelegt. Die Urnen bzw. Schmuckurnen dürfen einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.

Die Grabplatten sollen nicht bedeckt oder beklebt werden. Jedwedes Anbringen bzw. Anbohren ist nicht zulässig.

Die einzelnen Grabkammern werden in Abständen durch die Friedhofsverwaltung in Augenschein genommen. Vasen, Pflanzen, Schalen oder Erinnerungsstücke und anderes sind auf den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsflächen abzulegen.

Um das Empfinden der jeweiligen Nutzer nicht zu verletzen, ist ein Ablegen der genannten Dinge vor den Stelen nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann nicht zulässige Dinge - ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Nutzer - umlegen oder entfernen. Einen Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung gibt es nicht.

Die Beschriftung ist in Schriftart, -größe und Farbe (Lichtgrau) einheitlich zu gestalten. Sie muss vom Grabnutzungsberechtigten beauftragt werden. Eine Genehmigung ist vor der Ausführung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Ein Anbringen von Bildern, Logos oder anderen Motiven jeglicher Art ist untersagt. Die zu beschriftende Grabplatte wird nur durch die Friedhofsverwaltung – oder deren Beauftragten – aus- und eingebaut. Der Ersatz einer Grabplatte ist nur durch die Friedhofsverwaltung möglich.

Um das Material der Stelen zu schützen, ist ein Reinigen der Grabkammern nur mit Wasser erlaubt. Zusatzmitteln jeglicher Art sind unzulässig.

Gestaltungsvorschrift Nr. 3

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld G (Apfelhain) für Sargbestattungen

Das Grabfeld ist mit Obstbäumen und Stauden bepflanzt. Diese Bepflanzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung wie auch der Unterhaltung der Anlage des Grabfeldes, besteht nicht.

Eine Grabstätte für Sargbestattungen hat eine Breite von 1,20 m und 3,20 m in der Länge. Als Bepflanzungsfläche wird eine Fläche von 1,20 m x 1,00 m durch die Friedhofsverwaltung vorbereitet. Diese ist von dem/der Nutzungsberechtigten entsprechend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die übrige Grabfläche wird mit Rasen belegt, sodass ein Verhältnis von 1/3 Bepflanzungsfläche und 2/3 Rasenfläche entsteht. Es können mehrere Grabbreiten erworben werden.

Grabmale sollen sich in Form und Gestaltung einfügen. Es können liegende sowie stehende Grabmale gewählt werden. Die Maximalbreite soll 50 % der jeweiligen Grabbreite (0,60 m) und bei Stelen 1,20 m in der Höhe (bei liegenden 0,60 m x 0,60 m) nicht übersteigen.

Beet- bzw. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Auch ist das Bestreuen oder Belegen der Grabfläche mit Kiesel und anderen Stein- oder Kunststoffen untersagt. Früchte dürfen vom Boden aufgenommen werden – das Schütteln des Baumes sowie das Pflücken der Früchte ist untersagt. Die Rasenfläche ist von allen Gegenständen freizuhalten.

Gestaltungsvorschrift Nr. 4

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld G-I (Apfelhain) für Urnenbestattungen

Das Grabfeld ist mit Obstbäumen und Stauden bepflanzt. Diese Bepflanzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung wie auch der Unterhaltung der Anlage des Grabfeldes, besteht nicht.

Bedingt durch die Anlageform des Grabfeldes ergibt sich für eine Grabstätte ein Außenmaß von 1,00 m und 1,00 m in der Länge des einzelnen Bestattungskreises. Durch die trapezförmige Anlage beträgt das Innenmaß des einzelnen Bestattungskreises (je nach Grablage) bis zu 0,80 m. Die Urnengrabstätten sind als Partnerwahlgrabstätte für 2 Bestattungen angelegt.

Die Bepflanzung kann mit Stauden oder Gräsern, wie auch mit kleineren Gehölzen erfolgen. Der Wuchs soll eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.

Auf diesem Grabfeld sind ausschließlich liegende Grabmale erlaubt: das Maximalmaß für liegende Grabmale beträgt 0,50 m x 0,50 m.

Beet- bzw. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Auch ist das Bestreuen oder Belegen der Grabfläche mit Kiesel und anderen Stein- oder Kunststoffen untersagt. Früchte dürfen vom Boden aufgenommen werden – das Schütteln des Baumes sowie das Pflücken der Früchte ist untersagt.

Gestaltungsvorschrift Nr. 5

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld R-I, R-II, N-I (Naturnahes Urnen-Grabfeld)

Die Gesamtgrabanlage wie auch die einzelnen Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten, bevorzugt werden bienen- und insektenfreundliche Pflanzen.

Im Bereich der Urnenwahlgrabstätten können kleinere Laubgehölze (z.B. Rosen) bzw. Stauden durch die Nutzungsberechtigten zusätzlich gepflanzt werden.

Urnenwahlgrabstätten (R-I u. N-I) haben je nach Anlageart ein Außenmaß von bis zu 0,60 m und eine Länge von 0,80 m. Sie sind als Partnergrabstätte für bis zu 2 Urnenbestattungen angelegt.

Als Grabmal sind nur Holztafeln zugelassen, diese werden durch die Friedhofsverwaltung gesetzt. Die Anbringung einer Namensplatte mit Nennung des Namens und der entsprechenden Daten ist ausdrücklich erwünscht, darf aber bei Auftragserteilung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

Das Maß bei Urnengemeinschaftsgrabstätten (R-II) beträgt innerhalb der Gemeinschaftsanlage 0,30 m x 0,30 m (R-II).

Innerhalb der Grabanlage wurde eine Ablagefläche geschaffen. Hier können Blumensträuße und -töpfe abgelegt werden. Als Gemeinschaftsgrabmal steht ein Holzstamm zur Verfügung – auf dem, wenn beauftragt, durch die Friedhofsverwaltung die Anbringung einer Namenstafel erfolgt.

Grabstätten im Bereich R-I und N-I sind als Partnergrabstätte für 2 Bestattungen angelegt. Grabstätten im Bereich R-II sind jeweils für die Bestattung einer Urne. Auch hier kann der Grabplatz daneben erworben werden, um eine gemeinsame Bestattung zu ermöglichen.

Gestaltungsvorschrift Nr. 6

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld N (Naturnahes Sarg-Grabfeld)

Die angelegten Erdreihengrabstätten haben das Maß 1,20 m x 2,50 m.

Die Grabstätte wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt. Bevorzugt werden bienen- und insektenfreundliche Pflanzen angepflanzt. Es können kleinere Laubgehölze (z.B. Rosen) bzw. Stauden von den Berechtigten zusätzlich gepflanzt werden.

Es sind nur liegende Grabmale zulässig. Das Maximalmaß für Grabmale beträgt 0,60 m x 0,60 m x 0,30 m. Das Grabmal ist in seiner Oberflächenstruktur – ähnlich eines Findlings (unbehandelt) zu gestalten, d.h. keine Politur, bzw. nicht glänzend sondern matt bzw. geflammt/gebrannt.

Gestaltungsvorschrift Nr. 7

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld W-I

Die Urnenwahlgrabstätte hat ein Maß von 1,00 m x 1,00 m. Die Grabstätten sind als Partnergrabstätte für bis zu 2 Bestattungen angelegt.

Die Bepflanzung kann mit Stauden oder Gräsern, wie auch mit kleineren Gehölzen erfolgen. Der Wuchs soll eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Bei Stelen darf eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschritten werden. Das Maximalmaß für liegende Grabmale beträgt 0,60 m x 0,60 m.

Beet- bzw. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Auch ist das Bestreuen oder Belegen der Grabfläche mit Kiesel und anderen Stein- oder Kunststoffen untersagt.

Gestaltungsvorschrift Nr. 8

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld W-IA (Himmlisches Beet)

Die Grabanlage ist mit einer Grab- oder Pflanzhöhe von 0,80 m angelegt, damit Menschen mit Beeinträchtigung, welche auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, selbst Grabpflege bzw. eine Bepflanzung durchführen können oder einen Blumenstrauß ablegen können.

Die Urnenwahlgrabstätte hat ein Maß von 0,80 m x 0,80 m. Die Grabstätten sind als Partnergrabstätte für bis zu 2 Bestattungen angelegt. Die Urnen werden bedingt durch die Konstellation übereinander bestattet.

Die Bepflanzung kann mit Stauden oder Gräsern, wie auch mit kleineren Gehölzen erfolgen, dabei ist eine Wuchsform bis max. 0,30 m bis 0,40 m Höhe zu bevorzugen.

Es sind nur liegende Grabmale mit dem Maximalmaß von 0,50 m x 0,40 m zugelassen. Grabeinfassungen aus Stein, Beton oder anderen künstlichen Stoffen sind untersagt.

Gestaltungsvorschrift Nr. 9

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld X-I und Y-I (Urnengarten)

Die einzelnen Bestattungsflächen sind im Innenbereich bepflanzt. Diese Bepflanzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten, genau wie der Rasen bzw. der Rasenschnitt. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung wie auch der Unterhaltung der Anlage des Grabfeldes besteht nicht.

Durch die Anlageform bedingt, ergibt sich für die Grabstätte ein Außenmaß von 1,00 m und 1,00 m in der Länge, durch die trapezförmige Anlage beträgt das innere Maß (je nach Grablage) bis zu 0,80 m.

Die Grabstätten sind als Partnerwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbestattungen angelegt.

Die Bepflanzung kann mit Stauden oder Gräsern, wie auch mit kleineren Gehölzen erfolgen. Der Wuchs soll eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Es sind nur liegende Grabmale zulässig, das Maximalmaß für liegende Grabmale beträgt 0,60 m x 0,50 m.

Beet- bzw. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Auch ist das Bestreuen oder Belegen der Grabfläche mit Kiesel und anderen Stein- oder Kunststoffen untersagt.